

Technische Richtlinien für Messen und Ausstellungen 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen

2. Ordnungs- und Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- 2.1 Auf- und Abbauzeiten
- 2.2 Veranstaltungslaufzeit
- 2.3 Befahren des Messegeländes
- 2.4 Parken auf und im Umfeld des Messegeländes
- 2.5 Nutzungsbedingungen für Parkplätze
- 2.6 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
- 2.7 Gänge, Ausgänge, Rettungswege
- 2.8 Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen
- 2.9 Bewachung
- 2.10 Diebstahl
- 2.11 Notfallräumung
- 2.12 Sanitätsdienst
- 2.13 Behördliche Genehmigungen
- 2.14 Abgabe von alkoholischen Getränken
- 2.15 Abholung von Waren durch Besucher
- 2.16 Tombola, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele

3. Standbaubestimmungen

- 3.1 Auf- und Abbauarbeiten
- 3.2 Standnummerierung
- 3.3 Firmierung / Blendenbeschriftung
- 3.4 Standfläche
- 3.5 Erscheinungsbild
- 3.6 Standsicherheit
- 3.7 Bauhöhen
- 3.8 Genehmigungsfreie Ausstellungsstände
- 3.9 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten
- 3.10 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Ausstellungsstände
- 3.11 Standbaumaterialien
- 3.12 Fußböden / Teppiche
- 3.13 Glas und Acrylglas
- 3.14 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume
- 3.15 Ausgänge, Rettungswege, Türen
- 3.16 Geländer / Umwehrungen
- 3.17 Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten
- 3.18 Abhängungen / Eingriff in die Bausubstanz
- 3.19 Elektrische Installationen / Wasseranschluss
- 3.20 Dekorationsmaterialien
- 3.21 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten
- 3.22 Abgeschnittene Bäume und Pflanzen
- 3.23 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

3.24 Leergut, Verpackungen

3.25 Rauchverbot

3.26 Aschenbehälter, Aschenbecher

3.27 Feuerlöscher

3.28 Pyrotechnik

3.29 Laseranlagen

3.30 Nebelmaschinen

3.31 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

3.32 Sicherheitsbeleuchtung

3.33 Werbemittel / Werbung im Messegelände

3.34 Akustische und optische Vorführungen

3.35 Musikalische Wiedergaben (GEMA)

3.36 Explosionsgefährliche Stoffe / Munition

3.37 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken

3.38 Spritzpistolen, Nitrolacke

3.39 Brennbare Flüssigkeiten

3.40 Spiritus und Mineralöle

3.41 Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

3.42 Druck- und Flüssiggasanlagen, Druckgasflaschen

3.43 CE- Kennzeichnung von Produkten

3.44 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten / Sonderbauten

3.45 Abbau des Ausstellungsstands

3.46 Umgang mit Abfällen

4. Sonderbestimmungen für zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstände

4.1 Bauanfrage

4.2 Brandschutzanforderungen

5. Wichtige Telefonnummern, Faxnummern

5.1 Brandschutz, Druckbehälter

5.2 Fliegende Bauten, Tribünen etc.

5.3 Genehmigung für 2-geschossige Stände sowie Sonderbauten

5.4 Gerätesicherheit

5.5 Gestattung

5.6 Pyrotechnik

5.7 Getränkeschankanlagen

5.8 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Felder

5.9 Medizingeräte

5.10 Laseranlagen

5.11 Lebensmittelüberwachung

5.12 Musikalische Wiedergabe

5.13 Strahlenschutz

1. Vorbemerkungen

Die live.in.Ravensburg Veranstaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend LIRA genannt) hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller und Veranstalter verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter der LIRA, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt, jederzeit neben der LIRA die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

2. Ordnungs- und Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

2.1 Auf- und Abbauzeiten: Auf- und Abbauzeiten für die Veranstaltung sind den jeweiligen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Während der Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben.

2.2 Veranstaltungslaufzeit: Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer halben Stunde nach Messeschluss zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

2.3 Befahren des Messegeländes: Das Befahren des Messegeländes kann sowohl während der Auf- und Abbauzeiten als auch während der Veranstaltung von der Zahlung einer Kautions abhängig gemacht werden. Das Befahren des Messegeländes während der Veranstaltung ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messeleitung.

Soweit für das Befahren des Messegeländes gegen Kautionszahlung erfolgt, verfällt der hinterlegte Betrag, wenn die Beschickungszeit überschritten wird. Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen sofort das Messegelände verlassen. Wir bitten um Ihr Verständnis für diese, im Interesse eines geordneten Fahrzeugverkehrs und Veranstaltungsablaufs, notwendige Maßnahme.

Um Verkehrsstockungen beim An- und Abtransport des Ausstellungsgutes zu vermeiden, bitten wir Sie, die Fahrzeuge sofort zu entladen und von den Hallen sowie Zufahrtswegen zu entfernen. Beachten Sie bitte die Anweisungen unseres Personals und der Polizei. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Messegelände die Bestimmungen der Straßen-Verkehrsordnung (StVO).

2.4 Parken auf und im Umfeld des Messegeländes: Angrenzend, sowie innerhalb des Messegeländes steht eine begrenzte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Für Aussteller gibt es Dauerparkausweise für PKW, LKW und Anhänger entsprechend der verfügbaren Kapazitäten. Parkausweise bestellen Sie bitte über das Bestellformular der Servicemappe (Technische Unterlagen). Diese Ausweise werden nicht versandt, sondern liegen nach schriftlicher Vorbestellung im Messebüro zur Abholung bereit.

2.5 Nutzungsbedingungen für Parkplätze: Durch die Nutzung des zur Verfügung gestellten Parkraums und den Erwerb eines Parkscheins erkennt der Besucher die Geltung der folgenden Bestimmungen an:

1. Auf dem gesamten Parkplatz gilt die StVO.
2. Den Anweisungen des Parkpersonals ist Folge zu leisten. Das Parkpersonal übt für den Veranstalter das Hausrecht auf dem gesamten Parkgelände aus.
3. Die Benutzung des Parkplatzes und der Aufenthalt auf dem Parkplatz geschehen insoweit auf eigene Gefahr, dass der Veranstalter, das Parkpersonal oder die sonst Verantwortlichen nicht für Schäden haften, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Parkplatzes oder sonst auf dem Parkgelände entstehen, es sei denn, der Veranstalter, das Parkpersonal oder den sonst Verantwortlichen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen oder es geht um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Wertgegenstände sind aus den Fahrzeugen zu entfernen. Für gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände, haften der Veranstalter, das Parkpersonal oder die sonst Verantwortlichen nicht, es sei denn, ihnen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
5. Die zu entrichtende Parkgebühr stellt lediglich das Entgelt für die Zurverfügungstellung des Parkraums dar. Sie beinhaltet bzw. begründet weder Be- oder Überwachungsleistungen des Veranstalters, des Parkpersonals oder der sonst Verantwortlichen, noch sonstige Leistungen oder Fürsorgepflichten, abgesehen von zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
6. Der Parkschein muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

2.6 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten: Die notwendigen und durch Halteverbotsschildern gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.7 Gänge, Ausgänge, Rettungswege: Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallenplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege! Sie müssen in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden.

2.8 Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen: Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.). Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

2.9 Bewachung: Eine allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauzeiten erfolgt durch die LIRA. Eine Bewachung des Messestandes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der LIRA beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden (siehe Bestellschein).

2.10 Diebstahl: Bitte sichern Sie sich gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltungszeit ab. Melden Sie einen Diebstahl unverzüglich im Servicebüro. Dort erfahren Sie, welche Polizeidienststelle für Sie zuständig ist. Wir empfehlen den Abschluss einer Ausstellungsversicherung, sowie eine Standbewachung. Beachten Sie bitte, dass die LIRA keine Obhutspflichten für eingebrachtes fremdes Eigentum übernimmt.

2.11 Notfallräumung: Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von LIRA und vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Hallenräumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

2.12 Sanitätsdienst: Auf dem Messegelände befinden sich Sanitätsräume. Bitte beachten Sie die Hinweise vor Ort.

2.13 Behördliche Genehmigungen: Der Aussteller ist für alle erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, versammlungsstättenrechtlichen, arbeits-schutzrechtlichen und polizeilichen Vorschriften müssen von jedem Aussteller in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind mit den Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, beim Gewerbeaufsichtsamt zu klären.

2.14 Abgabe von alkoholischen Getränken: Der Verkauf alkoholischer Getränke ist erlaubnisspflichtig. Das Genehmigungsformular finden Sie im Serviceheft (Technische Unterlagen).

2.15 Abholung von Waren durch Besucher: Verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen (ausgenommen Verbraucherausstellungen) nur am letzten Ausstellungstag und nicht vor Veranstaltungsende abgegeben werden. Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug ist die Einfahrt erst nach Veranstaltungsende möglich. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Personal sowie die Kunden darüber richtig informiert werden.

2.16 Tombola, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele: Sie dürfen nicht gegen Entgelt oder gegen Spenden während der Veranstaltung durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messeleitung.

3. Standbaubestimmungen

3.1 Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Technischen Richtlinien kann durch den Veranstalter, die LIRA und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

3.2 Standnummerierung: Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen.

3.3 Firmierung / Blendenbeschriftung: Name und Anschrift des Ausstellers müssen in einer von jedermann erkennbaren Weise und Größe am Stand angebracht sein.

3.4 Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird von der LIRA gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen die LIRA infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

3.5 Erscheinungsbild: Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Aussteller hat den Anschluss / die Abgrenzung an die Nachbarstände auf eigene Kosten gestalterisch einwandfrei herzustellen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Verblendung zum Nachbarstand auf Kosten des verursachenden Ausstellers vorgenommen.

3.6 Standsicherheit: Ausstellungsstände, einschließlich Einrichtungen und Exponate, sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit, sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

3.7 Bauhöhen: Die Standbauhöhe beträgt allgemein 2,50 m und darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die LIRA eine schriftliche Genehmigung erteilt.

3.8 Genehmigungsfreie Ausstellungsstände: Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 2,50 m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

3.9 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle Ausstellungsstände über 2,50 m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Fahrzeuge und Container in den Hallen sind ebenfalls stets genehmigungspflichtig. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit vollem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie das Inertisieren der Tanks, bleiben in Sonderfällen vorbehalten. Bei Oldtimer-Fahrzeugen können von der Technischen Leitung besondere Maßnahmen angeordnet werden.

3.10 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Ausstellungsstände: Für alle Messestände ab 2,50 m Höhe müssen vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, der LIRA spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung und in deutscher Sprache zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Ein weiteres Exemplar ist an das Bauordnungsamt der Stadt Ravensburg zur baurechtlichen Prüfung und Abnahme vor Ort einzureichen.

Anzeige- und genehmigungspflichtig sind:

- zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstände
- Kino- oder Zuschauerräume
- (Sonder-) Bauten und Sonderkonstruktionen
- Fliegende Bauten (z.B. Zelte ab 75 m² Grundfläche oder Aufbauten mit mehr als 5 m Höhe)

Der Aussteller hat folgende Unterlagen bei der LIRA in zweifacher Ausfertigung und ein Exemplar an das Bauordnungsamt bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache einzureichen:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b). Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

3.11 Standbaumaterialien: Leicht entflammare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

3.12 Fußböden/Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Es wird die Verwendung von Gewebeklebebandern mit PE/PP Klebern, giftfreien Lösungsmitteln, gefordert. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

3.13 Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas können zusätzliche Sicherheitsanforderungen gestellt werden.

3.14 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume: Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

3.15 Ausgänge, Rettungswege, Türen: Ausgänge und Rettungswege und Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (§7 Abs. 5 VStättVO). Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV A8 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

3.16 Geländer/Umwehrungen: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Umwehrungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind 1,10 m hoch auszubilden und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können.

3.17 Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Hallen transportiert werden. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

3.18 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch die von der LIRA beauftragten Fachfirmen ausgeführt werden.

3.19 Elektrische Installationen/Wasseranschluss: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von der LIRA zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes empfiehlt es sich, die durch die LIRA zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen (siehe Bestellformular Servicemappe). Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und ICE 60364-7-711. Die Strom- und Wasserversorgung der Stände wird während der Veranstaltung täglich, sowie am letzten Messetag in der Regel eine Stunde nach Messeschluss aus Sicherheitsgründen eingestellt, soweit vom Aussteller kein Dauerstrom beantragt wurde.

3.20 Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit, bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

3.21 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss von der LIRA genehmigt werden.

3.22 Verwendung von Pflanzenteilen zu Dekorationszwecken: Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in frischem, grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis zu etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Laub- und Nadelgehölze dürfen ansonsten nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

3.23 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig zu entleeren, spätestens jeden Abend in den Messegang zur Abholung bereit zu stellen. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

3.24 Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel, gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

3.25 Rauchverbot: Innerhalb der Hallen, Räume und Stände besteht grundsätzlich Rauchverbot. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

3.26 Aschenbehälter, Aschenbecher: Sofern für die Halle oder den Stand oder Teile derselben durch die LIRA Ausnahmen vom Rauchverbot zugelassen sind, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

3.27 Feuerlöscher: Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen über Feuerlöscher verfügen.

3.28 Pyrotechnik: Pyrotechnische Vorführungen müssen von der LIRA zuvor genehmigt werden. Bei Einsatz von Pyrotechnik auf dem Gelände der LIRA ist durch den Aussteller/Standbauer eine Genehmigung beim Ordnungsamt einzuholen. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden (z.B. BAM-PI..., BAM-PTI...). Darüber hinaus müssen auf der Verpackung die Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III oder IV sind nicht zugelassen.

3.29 Laseranlagen: Der Betrieb bestimmter Laseranlagen ist gem. § 6 der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV B2 „Laserstrahlung“ beim Unfallversicherungsträger und bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz. Darüber hinaus ist der Betrieb der LIRA anzuzeigen.

3.30 Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung von der LIRA erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

3.31 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Bitte vergessen Sie nicht, elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

3.32 Sicherheitsbeleuchtung: Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

3.33 Werbemittel/Werbung im Messegelände: Für Ihre Werbung stehen Ihnen im Messegelände offizielle Werbeflächen zur Anmietung zur Verfügung. Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nicht gestattet.

3.34 Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der Messeleitung und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

3.35 Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen obliegen dem Aussteller und sind zu richten an: GEMA – Bezirksdirektion Baden-Württemberg

3.36 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

3.37 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken: Diese müssen verschlossen sein.

3.38 Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

3.39 Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Brennern jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bauordnungsamts und der Messeleitung erlaubt.

3.40 Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.) dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

3.41 Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der LIRA untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch LIRA ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

3.42 Druck- und Flüssiggasanlagen, Druckgasflaschen: Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen ist nicht gestattet. Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas im Freigelände bedarf einer Genehmigung durch die LIRA. Bei beabsichtigter Verwendung von Flüssiggas oder anderen brennbaren Gasen in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung schriftlich und rechtzeitig bei der LIRA eingeholt werden. Druckgasflaschen sind gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter, sowie vor Erwärmung zu schützen.

3.43 CE-Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

3.44 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/Sonderbauten: Eingebroughte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch die Vermieterin. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

3.45 Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen und Tapeten müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der Messeleitung gemeldet werden. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsüter werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Vertragsspediteur eingelagert. Eine Haftung der LIRA wird ausgeschlossen.

3.46 Umgang mit Abfällen: Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen, etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der LIRA gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der LIRA entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die LIRA unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der LIRA zu veranlassen.

4. Sonderbestimmungen für zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstände

4.1 Bauanfrage: Die zwei- oder mehrgeschossige Bauweise von Ausstellungsständen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Projektleitung des Veranstalters, der LIRA und der Baugenehmigungsbehörde möglich. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erdgeschoss mindestens 2,30 m und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Die maximale Aufbauhöhe ist mit der LIRA abzustimmen.

4.2 Brandschutzanforderungen: Abhängig von Art, Größe und Standort des Ausstellungsstands werden individuelle standbezogene Brandschutzanforderungen gestellt. In der Regel sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren (nach DIN 4102 min. B1 oder min. Klasse C nach EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

5. Wichtige Telefonnummern, Faxnummern

5.1 Brandschutz, Druckbehälter

Stadtverwaltung Ravensburg, Bauordnungsamt
Tel.: +49 (0)751 82-337, Fax: +49 (0) 751 82-603 37

5.2 Fliegende Bauten, Tribünen etc.

Stadtverwaltung Ravensburg, Bauordnungsamt
Tel.: +49 (0)751 82-433, Fax: +49 (0) 751 82-604 33

5.3 Genehmigung für 2-geschossige Stände sowie Sonderbauten

Stadtverwaltung Ravensburg, Bauordnungsamt
Tel.: +49 (0)751 82-3 73, Fax: +49 (0) 751 82-603 73

5.4 Gerätesicherheit

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Sigmaringen, Amt für Arbeits- und Umweltschutz
Tel.: +49 (0)7571 102 23 18, Fax: +49 (0)7571 102 23 99

5.5 Gestattung

Stadtverwaltung Ravensburg, Ordnungsamt
Tel.: +49 (0)751 82-554, Fax: +49 (0) 751 82-469

5.6 Pyrotechnik

Stadtverwaltung Ravensburg, Ordnungsamt
Tel.: +49 (0)751 82-285, Fax: +49 (0) 751 82-469

5.7 Getränkechankanlagen

Stadtverwaltung Ravensburg, Ordnungsamt
Tel.: +49 (0)751 82-432, Fax: +49 (0) 751 82-469

5.8 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Felder

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Sigmaringen
Amt für Arbeits- und Umweltschutz
Tel.: +49 (0)7571 102 23 19, Fax: +49 (0)7571 102 23 19

5.9 Medizingeräte

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Sigmaringen
Amt für Arbeits- und Umweltschutz
Tel.: +49 (0)7571 102 23 18, Fax: +49 (0)7571 102 23 99

5.10 Laseranlagen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Sigmaringen
Amt für Arbeits- und Umweltschutz,
Tel.: +49 (0)7571 102 23 19, Fax: +49 (0)7571 102 23 19

5.11 Lebensmittelüberwachung

Veterinäramt, Lebensmittelkontrolle
Tel.: +49 (0)751 85 54 80, Fax: +49 (0)751 85 54 05
E-Mail: vet@landkreis-ravensburg.de

5.12 Musikalische Wiedergabe

GEMA,
Tel.: +49 (0)30 212 45-00, Fax: +49 (0)30 212 45-950

5.13 Strahlenschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Sigmaringen
Amt für Arbeits- und Umweltschutz
Tel.: +49 (0)7571 102 23 19, Fax: +49 (0)7571 102 23 19